

Vernehmlassung: Änderung des Militärgesetzes, der Verordnungen über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Adresse / Indirizzo	Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Februar 2024  Michael Frank, Direktor

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Michael Holenweger OSTRAL Stabschef Telefonnummer +41 62 825 25 25 Emailadresse michael.holenweger@strom.ch ,
---	---

Allgemeine Bemerkungen

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Er nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Bund hat den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) beauftragt, die nötigen Vorbereitungen zur Bewältigung einer Strommangellage zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) ins Leben gerufen. Die möglichen Massnahmen und Abläufe im Krisenfall wurden für den Strombereich bereits seit Jahren erarbeitet und geübt. Alle Konzepte der Wirtschaftlichen Landesversorgung des Bundes sowie alle Umsetzungsdokumente der OSTRAL wurden in einem fundierten Prozess erarbeitet und aufeinander abgestimmt.

Sämtliche Vorbereitungsarbeiten (z.B. Schulungen innerhalb der Branche, Grossverbraucherinformation) basieren auf diesen Grundlagen.

Die vorliegende Gesetzesänderung weitet die Requisition bei Aufbietung der Armee oder Teilen davon zum Aktivdienst auf beherrschbare Naturkräfte, namentlich Strom, aus. Unter der Requisition von Strom werden offenbar Nutzungsbeschränkungen nach Art. 80 und 80a MG, der militärische Betrieb der kritischen Infrastrukturen und die Verfügung über Personal, Infrastruktur und Material nach Art. 81 MG subsummiert.

Eine sichere Stromversorgung wird in einem komplexen Zusammenspiel von Erzeugern, Netzbetreibern und Versorgungsunternehmen sichergestellt – unabhängig von der gerade herrschenden Lage. Mit OSTRAL besteht bereits eine Organisation, die Prozesse etabliert hat, um die Stromversorgung auch in ausserordentlichen Lagen aufrechtzuerhalten, und sie mit den Beteiligten regelmässig übt. Der Betrieb der Infrastruktur zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom erfordert Expertise und Erfahrung. Eingriffe können weitreichende Folgen haben; die nationale Risikoanalyse des BABS vermittelt eine Vorstellung davon. Allfällige Fehler gefährden nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern stellen ein Risiko für die Sicherheit der Allgemeinheit dar. Deshalb muss in allen Lagen sichergestellt sein, dass bei einer Requisition durch die verfügenden Stellen der Einbezug der bestehenden Organisationen und Experten gewährleistet ist und allfällige Eingriffe mit ihnen koordiniert werden.

Dies erscheint umso dringlicher, als der Begriff des Aktivdienstes gemäss Art. 76 MG nicht eng definiert ist und ausschliesslich den Verteidigungsfall betrifft, sondern auch den Ordnungsdienst und die Ausbildung der Armee bei steigender Bedrohung umfasst.

Der VSE schlägt vor, dass sowohl Mitglieder der Organisation OSTRAL, welche für den Vollzug der Strombewirtschaftungsmassnahmen verantwortlich sind, als auch Mitarbeitende der Elektrizitätswirtschaft, die für die Erzeugung, den Transport, die Verteilung und den Handel von Elektrizität unentbehrlich sind, von der Dienstpflicht befreit werden (Art. 18).

Artikel, Ziffer: Art. 18 Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

Antrag

Art. 18 Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

¹ Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:

- a. die Mitglieder des Bundesrates ...
- c. die folgenden hauptberuflich tätigen Personen:

...

9. Mitglieder der Organisation OSTRAL und Mitarbeitende der Elektrizitätswirtschaft, die insbesondere für die Strombewirtschaftungsmassnahmen, die Erzeugung, die Elektrizitätsübertragung, die Elektrizitätsverteilung und den Handel von Elektrizität unentbehrlich sind.

Begründung

Das Militärgesetz sieht vor, dass bestimmte Funktionen, die eine unverzichtbare Rolle spielen, von der Dienstpflicht befreit werden können. Gemäss Artikel 18 werden neben Mitgliedern der Landesregierung und Geistlichen auch Personen aus dem Gesundheitswesen, den Blaulichtorganisationen, dem Strafvollzug, dem Grenzschutz, der Post, dem Transportwesen, Teilen der Verwaltung und der Flugsicherung explizit genannt. Es ist jedoch nicht vorgesehen, weitere Personen, die in kritischen Infrastrukturen oder in der Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen tätig sind, von der Dienstpflicht zu befreien.

Kritische Infrastrukturen umfassen Anlagen, Einrichtungen, Systeme und Prozesse, die für die Gesellschaft essenziell sind und eine funktionierende Wirtschaft sowie die Versorgung und Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten. Die Stromversorgung wird dabei vom Bundesrat und der Verwaltung als zentraler Bestandteil der kritischen Infrastruktur besonders hervorgehoben.

Der Risikobericht des Bundes von 2020 betont die Bedeutung einer sicheren Stromversorgung, wobei ein Schaden von 180 Milliarden Franken im Vergleich prognostiziert wird. Ein regionaler Stromausfall rangiert in den Top 5 bzw. 6 der identifizierten Risiken. Damit wird die Beeinträchtigung der Elektrizitätsversorgung zweimal unter den zehn grössten Risiken für die Schweiz genannt.

Für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung sind spezialisierte Fachkräfte in den Strombewirtschaftungsmassnahmen (OSTRAL) und in der Erzeugung, der Kraftwerksbewirtschaftung, dem Netzbetrieb, der Energieeinsatzplanung sowie dem Betrieb der dazugehörigen IT-Infrastruktur und kritischen Anwendungen unverzichtbar. Diese Mitarbeiter haben umfassende Ausbildungen und spezialisierte Qualifikationen, die für ihre Funktionen erforderlich sind.

Die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben können nicht einfach kurzfristig von anderen übernommen werden, insbesondere in aussergewöhnlichen oder besonderen Situationen, die in der Schweiz weiterhin bestehen.

Angesichts der Bedeutung des Schutzes kritischer Infrastrukturen, die vom Bund zu Recht betont wird, sollte auch für Mitarbeiter von OSTRAL und der Elektrizitätswirtschaft, die aufgrund ihrer Ausbildung und Spezialisierung kurzfristig nicht entbehrlich sind, eine Befreiung von der Dienstpflicht in Erwägung gezogen werden. Als Alternative könnte ein verkürztes, vereinfachtes Verfahren definiert werden, das eine befristete Dispensierung von der Dienstpflicht in aussergewöhnlichen oder besonderen Situationen ermöglicht.